1909. I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Fertigung der Stellungslistenauszüge durch die Bezirksbehörde.
2. Nichtausfertigung von Gewerbescheinen bei Zweigetablissements oder Niederlagen.
3. Arbeits- und Dienstbotenbücher als Auslandsreiselegitimationen.
4. Berichtigung der in dem Militärpasse und Landwehrpasse enthaltenen Bestimmungen für den nichtaktiven Soldaten.
5. Neuerrichtung einer Apotheke.
6. Erhebungen über die persönlichen und Familienverhältnisse von Offiziersbräuten.
7. Gift-Verschleiß.
8. Jugendfürsorge.
9. Hauskanalherstellung.
10. Evidenz und Jahresberichte über die bewilligten Ausverkäufe.
11. Aufhebung von Beschränkungen bei der Verwendung des Dachdeckmateriales „Rex Flint".
12. Verunreinigung von Mehl durch den Mehlzünsler.
13. Amtskorrespondenz mit den Gemeinden Enzesfeld und Euzersfeld.
14. Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.
15. Kommissionshandel und Agentur mit chem.-pharm. Präparaten.
16. Modistengewerbe.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

17. Änderung der Geschäftseinteilung für das Stadtbauamt.
18. Durchführung der Militärtargesetznovelle.
19. Anbringung von Fußnoten bei Drucksorten und Verbot der Änderung derselben.
20. Verständigung der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien von Häusernumerierungen und Straßenbenennungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 und 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Fertigung der Stellungslistenauszüge durch die Bezirksbehörde.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. August 1908, Z. II-110/1 (M. Abt. XVI, 7430/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung ist in die Kenntnis gelangt, daß einzelne politische Bezirksbehörden für die durch § 101 : 3, Wehrvorschriften I. Teil, vorgesehenen Stellungslistenauszüge, welche an die zur Stellung delegierte Bezirksbehörde zu übersenden sind, Formulare verwenden, welche die in bianco vorgedruckte Unterschrift des Amtsvorstandes aufweisen.

Da hiedurch keinerlei Gewähr geboten ist, daß die betreffenden Stellungslistenauszüge vor der Expedition zur Kenntnis des Amtsvorstandes gelangen und daher die letzterem obliegende Verantwortlichkeit für die amtlichen Erledigungen hier nicht zum Ausdrucke kommt, hat das genannte Ministerium mit dem Erlasse vom 23. Juli 1908, Dep. XIV, Nr. 407, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegministerium die Verwendung derartiger Formulare ausnahmslos untersagt.

Im übrigen wurde seitens des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung und zwar gleichfalls im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß die durch den Ministerial-Erlaß vom 31. Dezember 1907, Dep. XIV, Nr. 616 (h. o. Erlaß vom 30. Jänner 1908, Z. II-110)*) vorgeschriebene eigenhändige Fertigung der Stellungslistenauszüge durch die behördlichen Organe, wie auch die daselbst erfolgte Zitierung des § 98, Wehrvorschriften I. Teil, ergibt, sich nur auf die Amtshandlungen der Stellungs-Kommissionen bezieht.

2.

Nichtausfertigung von Gewerbescheinen bei Zweigetablissements oder Niederlagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1908, Z. Ia-2880 (M. Abt. XVII, 5439/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 107):

Die M. K.-K.- u. St.-Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Sz. (Ungarn) hat am 11. Oktober 1907 die Errichtung einer Zweigniederlassung für den Handel mit chemischen Produkten, Baumaterialien und Schreibwarenartikeln eigener Erzeugung in Wien, IX., Liechtensteinstraße 61, angezeigt.

Der Magistrat hat mit Entscheidung vom 17. Juli 1908, M. Abt. XVII, 3041, diese Anzeige nicht zur Kenntnis genommen und die Errichtung der Zweigniederlassung untersagt, weil sie sich nicht über den Erlag der für die Mitgliedschaft bei dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft festgesetzten Inkorporationsgebühr ausgewiesen hat. Am 24. Juli 1908 hat die genannte Gesellschaft die Bestätigung über die eingezahlte Inkorporationsgebühr unter Vorbehalt des Rekurses produziert und um Ausfertigung eines Gewerbescheines ersucht. Mit Entscheidung vom 25. Juli 1908, M. Abt. XVII 3999, wurde nunmehr die Errichtung der Zweigniederlassung zur Kenntnis genommen, jedoch die Ausstellung eines Gewerbescheines verweigert, da § 40 der Gewerbeordnung eine solche nicht vorsieht.

Die Statthalterei findet über die gegen die Entscheidungen vom 17. Juli 1908, M. Abt. XVII 3041 und vom 25. Juli 1908, M. Abt. XVII 3999, eingebrachten Rekurse zu entscheiden, wie folgt:

I. Die Entscheidung vom 17. Juli 1908, M. Abt. XVII 3041, wird behoben, da der Betrieb einer Fabriksniederlage — um eine solche, nicht um ein Zweigetablissement handelt es sich hier — gemäß § 108 der Gewerbeordnung den Fabriksunternehmer zur Teilnahme an der für Handelsgewerbe bestehenden Genossenschaft mit Zustimmung derselben berechtigt, aber nicht verpflichtet. Daß das Fabriksunternehmen nicht in Österreich, sondern in Ungarn seinen Standort hat, ist im Hinblicke auf Art. XV des mit Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, genehmigten Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen irrelevant.

II. Dem Rekurse gegen die Entscheidung vom 25. Juli 1908, M. Abt. XVII 3999, wird keine Folge gegeben, da ein Gewerbeschein nur bei dem Antritte eines Gewerbes, nicht aber bei Errichtung eines Zweigetablissements oder einer Niederlage auszustellen ist.

3.

Arbeits- und Dienstbotenbücher als Auslandsreiselegitimationen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Dezember 1908, Z. VII-7258 (M. Abt. XVI, 10884, Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Im Anschlusse wird eine Abschrift des vom k. k. Ministerium des Innern an die k. k. Statthalterei in Lemberg ergangenen Erlasses vom 19. September 1908, Z. 12363, zur Kenntnisnahme und Darnachachtung übermittelt.

Die zur Ausstellung von Arbeits- und Dienstbotenbüchern berufenen Gemeinden sind hievon durch die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die zur Ausstellung von Arbeitsbüchern berufenen magistratischen Bezirksämter durch den Wiener Magistrat entsprechend zu verständigen.

* * *

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1908, Z. 12363, an die k. k. Statthalterei in Lemberg

Die Beilagen der Berichte vom 15. November 1907, Z. 21331/pr., und vom 1. April 1908, Z. 5371/pr., betreffend die gegen die Bezirkshauptmannschaft Tarnopol eingebrachten Beschwerden des Pfarrers in Ladyczin M. S. und des Notariats-Konzipisten St. K. in Mikulince, wegen Nichtausfolgung von

*) Siehe Normalienblatt des Magistrates Nr. 20/08.

Arbeitsbüchern an die nach dem Auslande sich begebenden galizischen Arbeiter werden der k. k. Statthalterei nach genommener Einsicht mit dem Auftrage zurückgestellt, die Beschwerdeführer verständigen zu lassen, daß ihre Anschauung, daß die nach dem Auslande sich begebenden Arbeiter nicht mit Reisepässen, sondern mit Arbeits- beziehungsweise Dienstbotenbüchern sich zu versehen hätten, nicht zutreffend ist, weil Arbeits- beziehungsweise Dienstbotenbücher im Sinne der Vorschriften, durch welche sie eingeführt wurden (Gewerbeordnung, Dienstbotenordnungen), grundsätzlich Legitimationspapiere für im Inlande arbeitende Personen bilden und nur für solche, nicht aber auch für jene Personen auszustellen sind, welche zunächst im Inlande überhaupt nicht zu arbeiten gedenken, sondern sofort in das Ausland auf Arbeit gehen wollen. Beizufügen wäre, daß es für die in das Ausland auf Arbeit sich begebenden Personen obendrein viel vorteilhafter ist, wenn sie mit Reisepässen, statt mit Arbeits- oder Dienstbotenbüchern versehen sind, weil die ersteren im Auslande allgemein bekannt sind und daher als Legitimationspapiere mehr Geltung haben, als die im Auslande nur wenig gekannten letzteren. Auch verursacht die Lösung von Reisepässen den in Betracht kommenden Parteien keine größeren Kosten, als die Lösung von Arbeits- oder Dienstbotenbüchern, weil laut Tarifpost 85 a des Gebührengesetzes die Stempelgebühr für einen Reisepaß für Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge und überhaupt für Personen, die von einem dem gewöhnlichen Taglohne nicht übersteigenden Erwerbe leben, nur 30 h beträgt. Die Beschwerdeführer würden im Interesse der in das Ausland auf Arbeit gehenden Personen handeln, wenn sie in den betreffenden Kreisen im vorstehenden Sinne aufklärend wirken würden.

Zur näheren Information der k. k. Statthalterei wird noch folgendes beigefügt:

Mit der im vorstehenden dargelegten Beurteilung des Charakters der Arbeits- und Dienstbotenbücher steht es nicht im Widerspruche, daß diese Legitimationspapiere, nachdem sie ursprünglich für den inländischen Gebrauch ausgestellt wurden, kraft besonderer paßpolizeilicher Vorschriften (§ 3 der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867, Nr. 80 R.-G.-Bl., und Ministerial-Kundmachung vom 5. Jänner 1871, Nr. 3 R.-G.-Bl.) nachträglich zu Legitimationspapieren für Reisen in das Ausland gemacht werden können, indem sie von der hiezu berufenen politischen oder polizeilichen Behörde zu diesem Zwecke mit einer auf das Ausland lautenden Reiselegitimationsklausel versehen werden. Im Sinne der zitierten paßpolizeilichen Vorschriften kann Personen, welche sich bereits im Besitze von seinerzeit für den inländischen Gebrauch ausgestellten Arbeits- oder Dienstbotenbüchern befinden, von der berufenen Behörde grundsätzlich nicht verweigert werden, diese Papiere durch Eintragung der Reiselegitimationsklausel für das Ausland zu auch für Reisen in das Ausland giltigen Legitimationspapieren zu machen. Diese Rechtslage bildet jedoch für die Behörde kein Hindernis, jede Partei, welche ein solches Ansuchen stellt, unter Hinweis auf die zitierte Bestimmung des Gebührengesetzes in wohlwollender Weise eindringlich darüber zu belehren, daß es viel vorteilhafter für sie sei, wenn sie, statt sich in das im Auslande in der Regel weniger bekannte Arbeits- oder Dienstbotenbuch eine Reiselegitimationsklausel eintragen zu lassen, einen nach seiner seit altersher ganz gleichgebliebenen äußeren Form im Auslande überall bekannten österreichischen Reisepaß löst. Auf die Vorteile der Lösung eines Reisepasses statt eines Arbeits- oder Dienstbotenbuches sowie auf die erwähnte Bestimmung des Gebührengesetzes werden übrigens auch jene Parteien, welche noch keinerlei Legitimationspapiere besitzen und aus Anlaß ihres Vorhabens, in das Ausland auf Arbeit zu gehen, sich um solche bewerben, aufmerksam zu machen sein, um auf diese Weise die ins Ausland auf Arbeit gehenden Bevölkerungskreise allgemein dafür zu gewinnen, sich für ihre Reise in das Ausland stets mit einem Reisepasse zu versehen.

Die k. k. Statthalterei wird beauftragt, im vorstehenden Sinne an die Unterbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Polizei-Direktionen und Gemeinden) geeignete Instruktionen hinauszugeben und hiebei, falls dies nicht schon allgemeine Praxis sein sollte, die zur Ausstellung von Reisepässen berufenen Behörden auch darauf aufmerksam zu machen, daß es für die Auswanderer von sehr großer Wichtigkeit ist, daß die Rubriken der Reisepässe auch in deutscher Sprache ausgefüllt werden, weil erfahrungsgemäß die Nichtbeobachtung dieser Vorsicht den Auswanderern im Auslande Schwierigkeiten bereitet und den Wert der Reisepässe als Ausweispapiere beeinträchtigt.

4.

Berichtigung der in dem Militärpasse und Landwehrpasse enthaltenen Bestimmungen für den nichtaktiven Soldaten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1908, Z. II-3027, M. Abt. XVI, 10879/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 21. November 1908, Departement XIV Nr. 694, hieher eröffnet, daß das k. u. k. Reichskriegsministerium mit dem Erlasse vom 19. Juni 1908, Abteilung 10 Nr. 27, im Einvernehmen mit dem erstgenannten Ministerium für Landesverteidigung folgende Verfügungen erlassen hat:

Die im Militärpasse enthaltenen Bestimmungen für den nichtaktiven Soldaten sind wie folgt zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen.

Der Punkt 4 ist durch nachstehende als vierter Absatz beizufügende und mit gesperrten Lettern zu druckende Bestimmung zu ergänzen.

„Auskünfte in Angelegenheiten der Erfüllung der Wehrpflicht können vom nichtaktiven Soldaten bei den Ergänzungsbezirkskommandos und den politischen Bezirksbehörden eingeholt werden."

Der Punkt 23 hat vom 2. Absatze an bis zum Schlusse wie folgt zu lauten:

„Wenn bei einer Mobilisierung die Einberufung mittels öffentlicher Kundmachung erfolgt, hat der Soldat unmittelbar in die auf der ersten Seite des Militärpasses angegebene Ausrüstungsstation einzurücken.

Ausgenommen hievon ist die Mannschaft des Infanterie-Regimentes Nr. 22 (Nord- und Südgruppe) und die in Dalmatien sich aufhaltende Mannschaft der Kriegsmarine, für welche in diesem Falle nachstehende Bestimmungen gelten:

Die in Dalmatien sich aufhaltende Mannschaft des Infanterie-Regimentes Nr. 22 (Nord- und Südgruppe) ersieht aus der im Aufenthaltsorte verlautbarten öffentlichen Kundmachung, wohin sie einzurücken hat.

Desgleichen hat die außerhalb Dalmatiens sich aufhaltende und nach Dalmatien rückkehrende Mannschaft des Infanterie-Regimentes Nr. 22 (Nord- und Südgruppe) beim Eintreffen in Dalmatien in jene Station einzurücken, welche in der im betreffenden Teile des Landes zur Verlautbarung gelangenden öffentlichen Kundmachung für die Mannschaft des Infanterie-Regimentes Nr. 22 angegeben ist.

Die in Dalmatien sich aufhaltende Mannschaft der Kriegsmarine hat zum Kriegsmarine-Ergänzungsbezirkskommando in Sebenico einzurücken.

Wenn dagegen bei einer Mobilisierung die Einberufung mittels Einberufungskarten erfolgt, hat der Soldat in die in der Einberufungskarte angegebene Station unmittelbar einzurücken.

Für denjenigen, welcher mit einer Widmungskarte für eine besondere Kriegsdienstbestimmung beteilt ist, ist der Einrückungsort in der Widmungskarte angegeben.

Im Mobilisierungsfalle aus dem Innern der Monarchie nach Süddalmatien einrückende Soldaten haben die Eisenbahn über Bosnisch-Brod—Mostar zu benützen.

Ebenso hat die im Innern der Monarchie sich aufhaltende Mannschaft des Infanterie-Regimentes Nr. 22 (Nord- und Südgruppe) mit Ausnahme jener, welche sich zunächst der Nordgrenze Dalmatiens aufhält — im Mobilisierungsfalle mittels der Eisenbahn über Bosnisch-Brod—Mostar nach Dalmatien einzurücken."

Der Punkt 26 hat zu lauten:

„Die Weisung, welcher Eisenbahnzug zur Einrückung zu benützen ist, erhält der Soldat in zweifelhaften Fällen von den Stationsvorständen (Verkehrsbeamten). Den Anordnungen des Eisenbahnpersonales hat der Einrückende unbedingt Folge zu leisten."

Desgleichen wurde mit dem hierortigen Erlasse vom 22. September 1908, Departement VIII Nr. 371, verfügt:

Die im Landwehrpasse enthaltenen „Bestimmungen für den nichtaktiven Landwehrmann" sind wie folgt zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen:

Der Punkt 4 ist durch nachstehende, als vierter Absatz beizufügende Bestimmung zu ergänzen:

„Auskünfte in Angelegenheiten der Erfüllung der Wehrpflicht können vom nichtaktiven Landwehrmanne bei den Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos und den politischen Bezirksbehörden eingeholt werden."

Der Punkt 25 hat zu lauten:

„Die Weisung, welcher Eisenbahnzug zur Einrückung zu benützen ist, erhält der Soldat in zweifelhaften Fällen von den Stationsvorständen (Verkehrsbeamten). Den Anordnungen des Eisenbahnpersonales hat der Einrückende unbedingt Folge zu leisten."

5.

Neuerrichtung einer Apotheke.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Dezember 1908, Z. VI-4741/12 (M. Abt. X, 10553/08):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 26. Oktober 1908, Z. 9553, die sub präs. 9. Oktober 1908, bei demselben eingebrachte Beschwerde des R. H., Magisters der Pharmazie und Apotheker in Wien, gegen die hierortige Entscheidung vom 17. September 1908, Z. 31620, betreffend die Neuerrichtung einer Apotheke gemäß der §§ 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Beschwerdeführer behauptet, daß die Existenzfähigkeit seiner Apotheke durch die Neuerrichtung einer anderen Apotheke gefährdet worden sei und daß das Ministerium die Konzession nicht verleihen durfte, weil sich alle Faktoren, welche nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, einzuvernehmen sind, gegen die Neuerrichtung ausgesprochen hätten, und weil selbst die vom Ministerium gepflogenen anderweitigen Erhebungen ein anderes Resultat nicht ergeben hätten.

Allein, da das Gesetz bestimmte Kriterien, nach welchen die Rückwirkung einer solchen Neuerrichtung auf die Existenzfähigkeit anderer Apotheken zu beurteilen käme, nicht aufstellt, hat es zweifellos den mit der Verleihung solcher Konzessionen betrauten Behörden, also den Landesstellen und im Rekurswege dem k. k. Ministerium des Innern zur Pflicht gemacht, zu prüfen und nach ihrem aus der Kenntnis der Lokalverhältnisse geschöpften Ermessen zu beurteilen, ob eine Gefährdung der Existenzfähigkeit anderer Apotheken im Sinne des

§ 10 des Gesetzes eintreten würde oder nicht. Die im Gesetze vorgesehene Einvernehmung der autonomen Lokalverwaltungen und der Standesvertretungen schließt das Recht und die Pflicht der zur Entscheidung berufenen Behörde, welche eben im Falle eines Rekurses die Rekursbehörde ist, nicht aus, trotz der ablehnenden Äußerung der einvernommenen Faktoren die Konzession zu erteilen, wenn sie auf Grund ihrer Beurteilung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu einer anderen Auffassung gelangt.

Eine Überprüfung der Richtigkeit der Entscheidung in diesem Punkte steht dem Gerichtshofe im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 3 lit. e des Gesetzes über die Errichtung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes nicht zu.

6.

Erhebungen über die persönlichen und Familienverhältnisse von Offiziersbräuten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Dezember 1908, Z. II-3107/08 (M. Abt. XVI, 11076/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern von 30. November 1908, Z. 7465 M. J., werden die politischen Behörden erster Instanz aufmerksam gemacht, daß bei Erhebungen über die persönlichen und Familienverhältnisse von Offiziersbräuten die Rücksicht auf den Stand des Ehewerbers es nicht gestattet, zu derlei Erhebungen Gendarmerieunteroffiziere oder Organe der Lokalpolizei zu verwenden; es wird sich vielmehr empfehlen, daß, wenn dem Chef der politischen Behörde erster Instanz, der von der Militärbehörde um eine diesbezügliche Äußerung angegangen wurde, die in Betracht kommenden Verhältnisse persönlich nicht bekannt sind, die erforderlichen Erhebungen in taktvoller Weise durch eine Anfrage bei angesehenen und durchaus vertrauenswürdigen Persönlichkeiten, die womöglich dem Offiziersstande angehören oder angehört haben, vorgenommen werden.

7.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 10. Dezember 1908 (M. B. A. I, 69489/08):

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen findet das magistratische Bezirksamt dem Rupert Freudenreich die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, I., Annagasse 4, gegen genaue Beobachtung der gewerbepolizeilichen, sowie der für den Verkehr mit Giften und bezüglich der Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben bestehenden Vorschriften (Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. April 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97) zu erteilen.

Diese Konzession wurde unter Nr. 3031/k in das Gewerberegister eingetragen.

Die Besteuerung erfolgt auf dem bestehenden Konto 16929/1.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 7. Dezember 1908, M. B. A. XIII, 43622/08:

Die Verlegung des Standortes des von der Firma Langbein-Pfanhauser-Werke, G. m. b. H., auf Grund der Konzession vom 31. März 1908, M. B. A. VII, 364/08, im VII. Bezirke, Schottenfeldgasse 69, betriebenen Verschleißes von Giften, nach dem XIII. Bezirke, Gusenleithnergasse 14, wird gemäß § 39 Gewerbeordnung mit dem Beifügen genehmigt, daß die bestehenden Vorschriften über Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften strengstens einzuhalten sind. Die Besteuerung dieses Betriebes erfolgte zur Kat.-Z. 16501/13. Betreffs der allgemeinen Erwerbsteuer ist von der steuerpflichtigen Partei unmittelbar bei der zuständigen k. k. Steueradministration die Anzeige zu erstatten und wird auf § 71 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, aufmerksam gemacht.

8.

Jugendfürsorge.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1908, Z. Ia-2669/3 (M. Abt. XVII, 6637/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

In gewerblichen Kreisen wurde wiederholt der Mangel an erziehlicher Fürsorge für Gewerbelehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter, insbesondere für ortsfremde Jugendliche, die des Familienanschlusses entbehren, lebhaft beklagt.

Mit Recht wird betont, daß die bisher zu Gebote stehenden Einrichtungen nicht hinreichen, um den notwendigen Anforderungen auf dem Gebiete des Jugendschutzes, besonders hinsichtlich der sittlichen und allgemeinen Ausbildung der gewerblichen Jugend zu genügen, wodurch die bemerkbare Verwahrlosung eines leider nicht geringen Teiles des gewerblichen Nachwuchses mitbedingt ist.

Als ein wichtiges Hilfsmittel zur Behebung dieser den Gewerbestand tief berührenden Übel wäre daher die Förderung und Ausgestaltung bestehender Lehrlings- und Jugendhorte und die möglichst ausgiebige Neuerrichtung solcher Horte im Interesse der erwerbenden Jugend freudigst zu begrüßen, da dieselben bei entsprechender Organisation für die Festigung des Charakters, für die Hebung des Ehrgefühles und des Pflichtbewußtseins sowie für die körperliche Entwicklung des gewerblichen Nachwuchses von nicht zu unterschätzender Bedeutung werden könnten. Ihre entsprechende Verbreitung und gedeihliche Gestaltung ist aber nur dann zu erzielen, wenn alle Faktoren, die auf eine Förderung der gewerblichen Bildung bedacht sind, insbesondere die Gewerbegenossenschaften, die Schulausschüsse der gewerblichen Fortbildungsschulen, aber auch die Landesausschüsse, die Handels- und Gewerbekammern und sonstigen gewerbefreundlichen Korporationen und Institute, die Initiative zur Errichtung von Horten für die gewerbliche Jugend ergreifen und auch ihrer stetigen Weiterentwicklung Wohlwollen und werktätige Mithilfe angedeihen lassen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten ist nun prinzipiell geneigt, zweckmäßig eingerichtete und geleitete Jugendhorte nach Maß der zur Verfügung stehenden Kredite zu subventionieren, wenn:

1. für den Hauptteil der Erhaltungskosten des Hortes von Seite der lokalen Faktoren, insbesondere der Gewerbegenossenschaften, der Gemeinden, der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, der Landesfonde u. a. durch bestimmt zugesicherte Beitragsleistungen vorgesorgt ist;

2. die Teilnahme einer ausreichenden Zahl von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern am Hort gesichert ist;

3. die zur Unterbringung des Jugendhortes verwendeten Lokalitäten rücksichtlich ihrer Lage, ihres Ausmaßes, der Beleuchtung, Beheizung u. dgl. den zu stellenden Anforderungen genügen;

4. das Statut und die Hausordnung den Aufgaben der Anstalt entsprechen und in die Büchersammlung des Hortes nur solche Bücher und Zeitschriften aufgenommen werden, deren Inhalt im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Oktober 1886, Z. 19503 (Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen, Band V, Seite 169) zu keinem Bedenken Anlaß gibt, wobei sie vor ihrer Einreihung der für gewerbliche Lehranstalten vorgeschriebenen Revision zu unterziehen wären;

5. die Leitung dieser Anstalten und das Erzieheramt Personen anvertraut ist, die volle Eignung für ihre schwierigen Aufgaben besitzen und ferner der Hort den ihm vorgezeichneten Zweck überhaupt in befriedigender Weise erfüllt.

6. mindestens ein Zehntel der Staatssubvention zur Bereicherung des Bücherbestandes und der Spiele sowie der Gerätesammlung verwendet wird.

Zur Erleichterung der notwendigen Vorarbeiten wird zugleich unter dem Titel „Die Errichtung von Horten für die gewerbliche Jugend; eine Anleitung" im k. k. Schulbücherverlage eine Schrift veröffentlicht, die hinsichtlich des Hortbetriebes einen allgemeinen Wegweiser bilden soll, aus dem jede Anstalt jene Programmpunkte entnehmen kann, deren Durchführung im Hinblicke auf die verfügbaren Mittel und die sonstigen konkreten Verhältnisse am leichtesten möglich erscheint.

Die „Anleitung" erscheint vorläufig in deutscher Sprache; Ausgaben in anderen Landessprachen sollen nachfolgen.

Ansuchen an das Ministerium für öffentliche Arbeiten um Gewährung einer Subvention für Jugendhorte sind in Niederösterreich beim n.-ö. Landesschulrate einzubringen, wobei eine Abschrift des Statutes und der Hausordnung, der Voranschlag für die laufenden Verwaltungskosten, bei den schon länger bestehenden Anstalten auch die Abrechnung über das abgelaufene Jahr, bei neu zu errichtenden Horten überdies eine Zusammenstellung der Kosten für die erste Einrichtung der Anstalt beizuschließen sind.

Nachdem der Landesschulrat diese Gesuche mit begründeten Anträgen versehen bis 15. März, beziehungsweise bis 1. Oktober jedes Jahres dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vorzulegen hat, sind dieselben bis 20. Februar beziehungsweise 1. September jedes Jahres dem genannten Landesschulrate vorzulegen.

Hievon werden zufolge Erlasses des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 10. November 1908, Z. 260-XXIV/18365, verständigt: die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

9.

Hauskanalherstellung.

Erlaß der Bau-Deputation für Wien vom 16. Dezember 1908, Z. 99/3, an das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk (M. B. A. XIX, 31008/08):

Mit der h. a. Entscheidung vom 11. Juni 1907, Z. 6 B. D., wurde über den Rekurs der T. K. die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Wiener Gemeindebezirk vom 20. Februar 1905, Z. 24624, mit welcher die Genannte zur nachträglichen Einholung der Genehmigung für die Beseitigung der Senkgrube und den Anschluß der Aborte des Hauses XIX., ... gasse 80, an den bestehenden Wasserlauf aufgefordert worden war, behoben und der Rekurrentin für die Herstellung der Steinzeugrohrleitung vom Aborte zum Anschlusse an den bestehenden Hauskanal nachträglich die Genehmigung erteilt.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse der Gemeinde Wien hat das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten laut Erlasses vom 7. Dezember 1908, Z. 85, I/753 Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen h. a. Entscheidung den erwähnten Bescheid des magistratischen Bezirksamtes wieder in Kraft gesetzt, da die gedachten Herstellungen gemäß § 14 der Wiener Bauordnung einer Baubewilligung bedürfen, der Auftrag, um diese Bewilligung unter Vorlage der Pläne einzuschreiten, daher im Gesetze begründet war, und für die Baudeputation kein Anlaß vorlag, die Baubewilligung mit Umgehung der ersten Instanz ohneweiters zu erteilen.

10.

Evidenz und Jahresberichte über die bewilligten Ausverkäufe.

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 19. Dezember 1908, Z. I a-325 (M. Abt. XVII, 6706/08), hat hat k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 30. November 1908, Z. 36490, eröffnet:

Die in Gemäßheit der hierortigen Erlässe vom 15. Februar 1893, Z. 3616, vom 10. November 1896, Z. 43709, und vom 14. Oktober 1897, Z. 23544, seitens der politischen Landesbehörden alljährlich erstatteten und hieramts jeweilig zu einer Publikation verarbeiteten Berichte über die erteilten und verweigerten Bewilligungen zur Veranstaltung öffentlich angekündigter Ausverkäufe im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, sowie über die konstatierten Übertretungen dieses Gesetzes haben entnehmen lassen, daß sich bezüglich der Handhabung des angeführten Gesetzes während der mehr als zehnjährigen Wirksamkeit desselben bereits eine hinreichend gefestigte und einheitliche Praxis ausgebildet hat.

Dem k. k. Handelsministerium erscheint daher die Notwendigkeit einer weiteren zentralen Überwachung der auf das angeführte Gesetz bezüglichen Amtstätigkeit der Unterbehörden nicht mehr vorzuliegen, so daß von einer weiteren regelmäßigen Berichterstattung im Gegenstande Umgang genommen werden kann. Demgemäß wird die Führung der Aufzeichnungen bei den Gewerbebehörden I. Instanz und die Erstattung der Jahresberichte im Sinne der eingangs zitierten Erlässe in Hinkunft zu unterbleiben haben und es wird lediglich über etwa gemachte besondere Wahrnehmungen fallweise anher zu berichten sein.

Hievon werden verständigt: Die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, und die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt unter Hinweis auf die hierämtlichen Erlässe vom 4. März 1895, Z. 19583, und 2. Jänner 1897, Z. 111762, und 24. November 1897, Z. 97042.

11.

Aufhebung von Beschränkungen bei der Verwendung des Dachdeckmateriales „Rex Flint".

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Dezember 1908, Z. VI-4157/6 (L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1909):

Mit Statthalterei-Kundmachung vom 4. April 1908, Z. VI 1277/1, L.-G. und V.-Bl. Nr. 55, wurde die Anwendung des als feuersicher anerkannten Dachdeckmaterials „Rex Flint" auf solche Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft durch den Geruch nicht belästigt wird und mit Gärungsprozessen arbeitende Industrien (Bierbrauereien u. dgl.) nicht benachteiligt werden.

Auf Grund der mit „Rex Flint" gemachten günstigen Erfahrungen wird nach mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse gepflogenen Einvernehmen von diesen Beschränkungen Abstand genommen.

12.

Verunreinigung von Mehl durch den Mehlzünsler.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Dezember 1908, Z. XI-1702 (M. Abt. IX, 4713/08):

Die staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Krakau hat vor Jahresfrist die Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern darauf gelenkt, daß in ihrem Amtsgebiete der zuerst im Jahre 1877 nach Sachsen eingeschleppte amerikanische Mehlzünsler (Epestia Kühniella Zell, ein Schmetterling) massenhaft aufgetreten sei. Die von der genannten Untersuchungsanstalt vorgenommenen Revisionen zahlreicher Mühlen haben ergeben, daß viele, selbst kurze Zeit bestehende und sonst vollkommen entsprechende Mühlen, durch den Mehlzünsler sehr stark verunreinigt waren.

Das auf den Balken gelegene Mehl ergab sich durch Raupen des Schädlings und ihren Kot stark verunreinigt, in hohem Maße durch kurzes festes Gespinst verfilzt. Dieselbe Verfilzung ergab sich auf der Innenwand sehr vieler Gangrohre und in manchen in einem solchen Maße, daß das Licht der Gänge sehr stark eingeengt, in einzelnen sogar durch das verfilzte Produkt vollkommen verstopft war. Außerdem enthielten diese Gänge auf der Innenwand teils lebende Schmetterlinge, teils in Kokone eingesponnene Larven.

In hohem Maße fand man die verpuppten Raupen auf dem inneren Holzbelage unter dem Ziegeldache, sowie in den Fugen und Ritzen der Balken und anderer Holzteile der Mühlen, dagegen in kleinerer Zahl und nur stellenweise auf der Innenseite der Fußbodenbretter. Die Verbreitung des Mehlzünslers in einzelnen Mühlen war so stark, daß zeitweise deren Betrieb eingestellt werden mußte.

Aus den Mitteilungen der übrigen staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten geht hervor, daß das Vorkommen des Mehlzünslers nicht bloß in Galizien, sondern auch im Gebiete der Grazer Anstalt — allerdings nicht in dem starken Maße — festgestellt wurde. Auch die Wiener Anstalt konstatierte in vereinzelten Fällen das Vorhandensein des Mehlzünslers in den ihr zur Untersuchung eingeschickten Mehlproben.

Der Oberste Sanitätsrat, dessen Gutachten das Ministerium des Innern einholte, sprach sich im Interesse der Bevölkerung und der einheimischen Mühlenindustrie für die energische Bekämpfung dieses Schädlings aus.

Da eine obligatorische Untersuchung aller importierten Getreidesendungen nicht durchführbar ist, erübrigen von behördlichen Maßnahmen nur die genaue Überwachung und häufige Revision der Mühlen durch die Organe der Lebensmittelpolizei.

Zu diesem Zwecke werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1908, Z. 35911, die obgenannten Behörden auf das Vorkommen des Mehlzünslers mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß durch Mehlzünsler verunreinigtes Mehl nach dem Lebensmittelgesetze zu beanständen ist und Proben an die zuständige staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt einzusenden sind.

Hievon sind insbesondere jene Gemeinden des dortigen Amtsbereiches, welche über entsprechende Marktorgane verfügen, zu verständigen.

13.

Amtskorrespondenz mit den Gemeinden Enzesfeld und Enzersfeld.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Karl Appel vom 21. Dezember 1908, M. D. 4211/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 106):

Laut einer Mitteilung der Gemeinde Enzesfeld (Gerichtsbezirk Pottenstein, politischer Bezirk Baden) kommt es wiederholt vor, daß infolge Verwechslung der Ortsnamen Enzesfeld mit Enzersfeld (Gerichtsbezirk und politischer Bezirk Korneuburg) Aktenstücke irrtümlicherweise an die unrichtige Adresse gelangen.

Um die Rückleitung der Akten, welche unnützen Zeitverlust und Arbeit verursacht, zu vermeiden, empfiehlt es sich, den beiden Ortsnamen den politischen Bezirk, in dem sie liegen, beizusetzen. Die Adressen haben daher zu lauten: Enzesfeld (politischer Bezirk Baden), Enzersfeld (politischer Bezirk Korneuburg).

14.

Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1908, Z. VI-3288/3, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 140):

Der Landes-Ausschuß des Erzherzogstums Österreich unter der Enns hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Korneuburg festgesetzte Verpflegstaxe, welche mit 1 K 40 h für Ortszuständige und 1 K 80 h für alle übrigen Kranken bemessen war, auf 2 K per Kopf und Tag (ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit) erhöht.

Diese Verpflegstaxerhöhung tritt mit 1. Jänner 1909 in Kraft.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

15.

Kommissionshandel und Agentur mit chem.-pharm. Präparaten.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 4. Jänner 1909, M. B. A. IV, 30780/08, an Karl Wanko, IV., Schleifmühlgasse 6.

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk findet, Ihnen die angesuchte Konzession zum Kommissionshandel und zur Agentur mit zu arzneilicher Verwendung bestimmten, chemisch-pharmazeutischen Präparaten für den

Engros-Drogenhandel, sofern diese Präparate nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, mit dem Standorte in Wien, IV. Bezirk, Schleifmühlgasse 6, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im h. a. Gewerberegister unter der Z. 1298/K. M. B. A. IV, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 10730/4 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk in Wien zu wenden.

16.

Modistengewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1909, 3 I a-1357/4, M. B. A. 717/09:

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 20. Dezember 1908, Z. 30966, dem Rekurse der in Wien gegen die hieramtliche Entscheidung vom 28. April 1908, I a 1357, mit welcher über den Rekurs der Genossenschaft der Modisten und Modistinnen in Wien, die vom magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk in Wien, unter dem 4. März 1908, Z. 4781, verfügte Ausstellung eines Gewerbescheines für zum Betriebe des Modistengewerbes mit dem Standorte in Wien behoben wurde, Folge gegeben und die hieramtlichen Entscheidungen vom 28. April 1909, 7, I a 1357, mit dem Beifügen behoben, daß hierdurch der der Rekurentin vom magistratischen Bezirksamte für den VI. Wiener Gemeindebezirk unter dem 4. März 1909, Z. 4781 ausgefertigte Gewerbeschein zum Betriebe des Modistengewerbes mit dem Standorte in Wien, VI, Mariahilferstraße 19—21, wieder in Kraft tritt.

Für diese Entscheidung war die Erwägung maßgebend, daß die Rekurrentin durch Nachweis des ordnungsmäßig beendigten Lehrverhältnisses und einer unangefochtenen zweimonatlichen Gehilfenzeit den gemäß Absatz I, § 14 der Gewerbeordnung der freien Würdigung der Gewerbebehörde überlassenen Nachweis der Befähigung für das Modistengewerbe erbracht hat.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

17.

Änderung der Geschäftseinteilung für das Stadtbauamt.

Erlaß des Ober-Magistatsrates F. Pohl vom 30. Dezember 1908, M. D. 4312/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters vom 28. Dezember 1908, Pr.-Z. 18427, wird eine Teilung der Bauamts-Fach-Abteilung IV a in zwei Fach-Abteilungen vorgenommen, und zwar in eine Fach-Abteilung für Straßenbau und eine Fach-Abteilung für Straßenerhaltung.

Gleichzeitig mit dieser Unterteilung hat auch aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Änderung in der Zuweisung einzelner Dienstgeschäfte in mehreren Fach-Abteilungen des Stadtbauamtes einzutreten.

Einerseits soll der Straßenbau von allen Dienstgeschäften, die zu ihm nicht unmittelbar gehören, entlastet werden; anderseits sollen alle Straßenbauangelegenheiten in den beiden neuen Fach-Abteilungen vereinigt werden.

Es wird daher die Verwaltung der städtischen Steinbrüche, welche derzeit durch die Straßenbau-Abteilung besorgt wird, von dieser Abteilung losgetrennt und der Fach-Abteilung XI, welche die städtischen Schotterbrüche verwaltet, zugewiesen, hingegen die Instandhaltung der beschotterten Plätze, Straßen und Wege aus dem Geschäftsumfange der Fach-Abteilung XI ausgeschieden und der neuen Fach-Abteilung für Straßenerhaltung überwiesen.

Weiters wird die Überwachung der Kabellegungen der Post- und Telegraphen-Direktion, welche dermalen von der Fach-Abteilung für Verkehrswesen vorgenommen wird, ebenfalls der Fach-Abteilung für Straßenerhaltung zugewiesen, da das Hauptaugenmerk bei der Überwachung auf möglichst vollkommene Wiederinstandsetzung der Straßendecke zu legen ist.

Die Erstattung von Gutachten für die Aufstellung von Verkaufsständen, Tischen u. dgl. sowie die Vorkehrungen bei Passageverstellungen werden aus dem Dienstbereiche der Straßenbau-Abteilung in jenen der Fach-Abteilung für Verkehrswesen überwiesen, da hiebei hauptsächlich Verkehrsfragen in Betracht kommen.

Endlich hat eine neue Bezeichnung mehrerer Stadtbauamts-Fach-Abteilungen Platz zu greifen, und zwar haben die drei Fach-Abteilungen für Hochbau (bisher II, III und II/III) künftig die Bezeichnung II a, II b und II c, die Fach-Abteilung für Kanalbau (bisher Fach-Abteilung IV b) künftig die Bezeichnung III, die neue Fach-Abteilung für Straßenbau die Bezeichnung IV a und die neue Fach-Abteilung für Straßenerhaltung die Bezeichnung IV b zu tragen.

An die Spitze der neuen Fach-Abteilung IV a tritt Herr Bau-Inspektor Leopold Trnka, an die Spitze der neuen Fach-Abteilung IV b Herr Bau-Inspektor Heinrich Fellel.

Alle die vorbezeichneten Änderungen haben mit 1. Jänner 1909 in Kraft zu treten.

18.

Durchführung der Militärtaxgesetznovelle.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 9. Jänner 1909, M. Abt. XVI 11532/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. November 1907, Dep. XV-7089 (Normalienblatt Nr. 6/08), muß auf Grund der Militärtaxnovelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, mit der bisherigen Praxis, den Militärtaxagenden im Geschäftskreise der politischen Verwaltung lediglich eine sekundäre Bedeutung zuzuweisen, gebrochen werden.

Das vorangeführte Gesetz mit seiner Durchführungsverordnung hat das Militärtaxgeschäft auf ganz neue Grundlagen gestellt. Die Durchführung des Gesetzes, besonders die Einhaltung der vorgeschriebenen Termine, ist mit Rücksicht auf die knapp zugemessenen Zeiträume schwierig. Trotz mehrfach erfolgter grundsätzlicher Auslegung und Weisung ergeben sich immer wieder neue Fragen.

Die Bemessung und Einhebung der Militärtaxen erfolgt zwar zunächst durch die Konskriptionsamts- und Steueramts-Abteilungen des magistratischen Bezirksamtes unter der Leitung des Bezirksamtsleiters beziehungsweise dessen Stellvertreters; die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Militärtaxgeschäftes nach der Novelle lassen es jedoch notwendig erscheinen, daß bei einem jeden Bezirksamte auch ein rechtskundiger Beamter ständig für Militärtaxangelegenheiten bestellt werde. Dieser hat sich vor allem mit den bezüglichen gesetzlichen und normativen Bestimmungen vollständig vertraut zu machen; hiefür kommen der Hauptsache nach in Betracht:

1. Die Militärtaxgesetznovelle vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30,
2. die Durchführungsverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211,
3. die einschlägigen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes und seiner Vollzugsvorschrift,
4. die Information zur Durchführung des Meldegeschäftes vom 18. Dezember 1907, K.-D.-Z. 66/07,
5. die Information, betreffend den Vorgang bei Bemessung der Militärtaxen ꝛc. vom 20. Juni 1908, K.-D.-Z. 40/08,
6. die Vorschrift für den steuerämtlichen Dienst über die Einhebung und Verrechnung der Militärtaxen, M. Abt. XVI 8801/08,
7. Normalienblatt Nr. 83/07: Behandlung von Militärtaxangelegenheiten,
8. Normalienblatt Nr. 6/08: Durchführung der Militärtaxnovelle,
9. Normalienblatt Nr. 23/08: Nachtragsbemessungen,
10. Normalienblatt Nr. 66/08: Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Militärtaxen,
11. Normalienblatt Nr. 86/08: Ratenweise Abstattung der Militärtaxen.

Dieser rechtskundige Beamte hat weiters mit der Konskriptionsamts- und Steueramts-Abteilung ständig Fühlung zu halten, die Durchführung der an Termine gebundenen Amtshandlungen (Meldung, Übermittlung und Rücksendung der Meldeformulare, Ausfertigung der Zahlungsaufträge und Einhebung der Taxen) zu überwachen, für ein gleichmäßiges Vorgehen, insbesondere in Durchführung der Strafamtshandlungen und bei der Antragstellung wegen Abschreibung der Taxen Sorge zu tragen und ein klagloses Zusammenwirken der politischen und der Steuerbehörden zu fördern.

Ein besonderes Augenmerk wird auch den Bemessungen, der Erledigung der Rekurse, sowie den Richtigstellungen der Dienstersatztaxe beziehungsweise Elterntaxe nach Maßgabe des § 3, P. 3 und § 5, P. 5 der Militärtaxnovelle beziehungsweise des Artikels 5, P. 4 und Artikel 11, P. 3 der Durchführungsverordnung, endlich den Ermäßigungen der Dienstersatz- und Elterntaxe nach § 5 a des obigen Gesetzes beziehungsweise des Artikels 8 und Artikels 11, P. 4 der Durchführungsverordnung zuzuwenden sein.

Die Herren Bezirksamtsleiter werden daher beauftragt, einen der ihnen zugewiesenen rechtskundigen Beamten ständig mit der Durchführung von Militärtaxangelegenheiten im Sinne der vorstehenden Weisungen zu betrauen.

19.

Anbringung von Fußnoten bei Drucksorten und Verbot der Änderung derselben.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 11. Jänner 1908, M. Abt. XXII 2885/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Die Stadtbuchhaltung hat bei Revision der Buchdruckerrechnungen die Wahrnehmung gemacht, daß bei Nachbestellungen von Drucksorten die Fußnoten, insbesonders aber die Jahreszahlen der Auflage häufig auch dann geändert werden, wenn der Text der Drucksorte ganz unverändert geblieben ist, ferner daß in vielen Fällen hingegen die Fußnoten, deren Angaben für die Überprüfung der Buchdruckerrechnungen und der Papierlieferungen unumgänglich notwendig sind, ganz weggelassen werden.

Da einerseits Änderungen der Fußnote die Kosten des Druckes bedeutend erhöhen und bei Nachschaffungen mit unverändertem Texte zu Irrtümmern

führen können, andererseits aber im Interesse einer ordentlichen Gebarung jede Drucksorte mit einer entsprechenden Fußnote versehen sein soll, finde ich mich bestimmt, anzuordnen:

Jeder Drucksorte ist in Hinkunft eine Fußnote beizufügen, welche

1. das Amt, in welchem die Drucksorte aufliegt, beziehungsweise den Verlag,
2. bei gemeinsamen Drucksorten (Nor.-Bl. Nr. 62 ex 1908) die Nummer,
3. die Jahreszahl der ersten Auflage (nicht aber die des unveränderten Nachdruckes),
4. die Papiersorte und
5. die Buchdruckerei

zu enthalten hat; die Aufnahme anderer Angaben ist unstatthaft.

Abänderungen der Fußnote dürfen nur vorgenommen werden, wenn gleichzeitig eine Änderung des Textes notwendig erscheint, so daß jedenfalls ein Neusatz gezahlt werden muß. Beim Nachdrucke unverändert gebliebener Auflagen ist eine Abänderung der Fußnote unzulässig.

Die städtische Hauptkassa wird angewiesen, die Anschaffungen, welche behufs Beistellung des erforderlichen Papieres dorthin gelangen, auch bezüglich der Fußnoten zu überprüfen und bei Außerachtlassung obiger Vorschriften die Bestellungen zurückzuweisen.

20.

Verständigung der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien von Häusernumerierungen und Straßenbenennungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 16. Jänner 1909, M. D. 169/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Über Ersuchen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien finde ich anzuordnen, daß derselben von allen Zuschriften über Häusernumerierungen oder Straßenbenennungen, beziehungsweise Umnumerierungen von Häusern und Umbenennung von Straßenzügen drei Exemplare zugemittelt werden.

Mit diesen drei Exemplaren werden die in Betracht kommenden Dienstesstellen der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion beteilt; eine weitere Verständigung der technischen Abteilung des k. k. Bau-Bureaus oder der Telephonlinien-Sektionen ist nicht erforderlich.

Die diesbezüglichen Zuschriften haben jedoch ausschließlich die Adresse „K. k. Post- und Telegraphen-Direktion Wien" zu tragen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 und 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1908.

Nr. 237. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. November 1908, betreffend die Aktivierung des amtlichen Aufdruckes der Stempelzeichen zu 2 h und 10 h auf Frachtbrief-, Rechnungs- und sonstige Blankette beim k. k. Steueramte in Teplitz.

Nr. 238. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. November 1908, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in dem Steuereinhebungsbezirke Aussig in Böhmen.

Nr. 239. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 23. November 1908, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes Hermsdorf zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 240. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. November 1908, betreffend die Einteilung der durch § 11 des Gesetzes vom 9. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 162, in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe von Kraftfahrzeugen in Gefahrenklassen.

Nr. 241. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 22. November 1908, wegen Ergänzung der Ministerialverordnung vom 26. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Verkehr mit konzentrierter Essigsäure.

Nr. 242. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. November 1908, betreffend die unversteuerte Wegbringung von zur Ausfuhr über die Zollinie bestimmten Zuckermustern.

Nr. 243. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1908, betreffend die Errichtung eines Steueramtes in St. Michael im Lungau (Salzburg).

Nr. 244. Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Dezember 1908, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Rokitzan in Böhmen.

Nr. 245. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 3. Dezember 1908, über die Erweiterung der statistischen Nachweisungen der Gewerbegerichte.

Nr. 246. Konzessionsurkunde vom 28. November 1908, für die Lokalbahn von Schlan nach Katschitz.

Nr. 247. Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Dezember 1908, wegen Ergänzung der Bestimmungen über den steuerfreien Bezug von steuerbarem Mineralöl.

Nr. 248. Kaiserliches Patent vom 13. Dezember 1908, betreffend die Einberufung des Landtages von Oberösterreich.

Nr. 249. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Dezember 1908, betreffend die gerichtlichen Auktionshallen.

Nr. 250. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1908, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Pozsony (Preßburg).

Nr. 251. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Dezember 1908, wegen teilweiser Abänderung der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom 29. August 1903, R.-G.-Bl. Nr. 176.

Nr. 252. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. Dezember 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906 sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 253. Konzessionsurkunde vom 5. Dezember 1908 für die schmalspurige Lokalbahnlinie von der Bürgerstraße zum Vorplatze des Südbahnhofes in Innsbruck.

Nr. 254. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Dezember 1908, betreffend die Konzessionierung einer von der schmalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von Beraun nach Konéprus abzweigenden Flügelbahn zu den Steinbrüchen am Damil und die Abänderung der Konzessionsbestimmungen für die schmalspurige Kleinbahn mit Dampfbetrieb von Beraun nach Konéprus und von Beraun nach Königshof samt Abzweigungen, sowie für die Flügelbahnen zu den Verladestellen „Bílý lom" und „Císařský lom".

Nr. 255. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 5. Dezember 1908, mit welcher der § 7 der Durchführungsbestimmungen zum Pferdestellungsgesetze vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, abgeändert wird.

Nr. 256. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1908, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 157, betreffend die Organisation des Patentamtes, beziehungsweise der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 205, abgeändert werden.

Nr. 257. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1908, womit einige Bestimmungen der Geschäftsordnung des k. k. Patentamtes abgeändert werden.

Nr. 258. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Dezember 1908, betreffend die Anwendung der allgemeinen Zollsätze des geltenden Zolltarifes auf montenegrinische Provenienzen.

Nr. 259. Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. Dezember 1908, betreffend die Errichtung eines Gewerberates.

Nr. 260. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1908, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegowina zulässigen Zuckermenge für das Jahr 1909.

Nr. 261. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 16. Dezember 1908, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Finanzbehörden in Steiermark, Kärnten, Krain, im Küstenlande, in Tirol und in Vorarlberg.

Nr. 262. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. Dezember 1908, betreffend die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Lokalbahn von Dermulo auf den Mendelpaß.

Nr. 263. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Kultus und Unterricht, der Justiz der Finanzen, des Handels sowie für öffentliche Arbeiten vom 28. Dezember 1908, mit der einige Gruppen von Angestellten von der Versicherungspflicht nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, befreit werden.

Nr. 264. Gesetz vom 29. Dezember 1908, betreffend die abermalige Verlängerung der Gültigkeit der Anordnungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 265. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. Dezember 1908, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn im Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg.

Nr. 266. Vereinbarungen, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die internationale Markenregistrierung.

Nr. 267. Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche zum gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 17. November.

Nr. 268. Gesetz vom 29. Dezember 1908, womit aus Anlaß des Beitrittes zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums Durchführungsbestimmungen getroffen werden.

Nr. 269. Gesetz vom 29. Dezember 1908, womit die anläßlich des Beitrittes zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- oder Handelsmarken, mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone vereinbarten ergänzenden Bestimmungen zu den Artikeln XVI und XVII des Vertrages d. d. Budapest, 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278). genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

Nr. 270. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 30. Dezember 1908, betreffend die internationale Markenregistrierung.

Nr. 271. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 30. Dezember 1908, betreffend die zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Markenanmeldungen erforderlichen Belege.

Nr. 272. Gesetz vom 29. Dezember 1908, betreffend die Forterhebung von Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1909.

Nr. 273. Gesetz vom 29. Dezember 1908, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1909 provisorisch zu regeln.

Nr. 274. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 29. Dezember 1908, betreffend die Kündigung des mit der großherzoglich badischen Regierung getroffenen Übereinkommens wegen der gegenseitigen Behandlung beweglicher Verlassenschaften.

Nr. 275. Verordnung des Justizministeriums, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 29. Dezember 1908, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Justizbehörden in Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns und Salzburg.

1909.

Nr. 1. Verordnung des Gesamtministeriums vom 21. Dezember 1908, womit die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Serbien bis 31. März 1909 provisorisch geregelt werden.

Nr. 2. Kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1908, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Krain, Tirol und Görz Gradisca.

Nr. 3. Verordnung des Ackerbauministeriums, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 31. Dezember 1908, betreffend den Vollzug von Auszahlungen, durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung des Ackerbauministeriums und der Forst- und Domänenverwaltung in Niederösterreich.

Nr. 4. Gesetz vom 4. Jänner 1909, womit der Abschnitt I, finanzielle Bestimmungen, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues, abgeändert wird.

Nr. 5. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 2. November 1908, womit die Einreihung der Gemeinde Gries in die VI. Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 6. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1908, mit welcher in teilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 145, die Aktivitätszulagen des systemisierten Lehrpersonates an der griechisch-orienischen theologischen Lehranstalt in Zara neu festgestellt werden.

Nr. 7. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 9. Jänner 1909, betreffend die Erteilung der Konzession für eine normalspurige Lokalbahn von Werenczanka nach Okna und die Abänderung der Konzessionsbestimmungen für die bestehenden Linien der Neuen Bukowinaer Lokalbahngesellschaft.

Nr. 8. Gesetz vom 17. Jänner 1909, betreffend die Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Staatseigentums.

Nr. 9. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1909, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Postoffizianten, Postaspiranten und Postgehilfen.

Nr. 10. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1909, betreffend die Behandlung der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hinsichtlich der Bewerbung zum Postassistenten- beziehungsweise Postoffiziantenstellen.

Nr. 11. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1909, betreffend die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der Mechaniker der Post- und Telegraphenanstalt.

Nr. 12. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Jänner 1909, über das Prüfungs-Protokoll bei Kanzlei-, Kanzleiersatz- und Grundbuchsführerprüfungen.

B. Landesgesetzblatt.

1908.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 10. November 1908, Z. 15148/5 se/8, betreffend die im Jahre 1909 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns heranzuziehenden Sachverständigen.

Nr. 138. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Dezember 1908, Z. X a-713/3, betreffend die Erlassung einer Instruktion für die politischen Behörden hinsichtlich der Gewährung unverzinslicher Vorschüsse aus Staats- und Landesmitteln zur Wiederherstellung phylloxerierter Weingärten.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1908, Z. XVI b 1013/21, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungstaxen und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften (Verschönerungstaxordnung).

Nr. 140. Kundmachung des k. k Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1908, Z. VI a-3288/3, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.*)

1909.

Nr. 1. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 21. Dezember 1908, Z. I/13, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Dezember 1908, Z. VI-4157/6, betreffend das Dachdeckmaterial „Rex Flint".*)

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1908, Z. X a-1733/12, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Zellerndorf mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 29. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Zellerndorf abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1909, Z. I a-45/6, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1909.

Nr. 5. Kundmachung des Präsidiums der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 7. Jänner 1909, Pr.-Z. 128/15, betreffend die Einzahlung der im Stadtbereiche von Wiener-Neustadt vorgeschriebenen direkten Staatssteuern samt Zuschlägen.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1909, Z. X a 3670/45 ex 1908, betreffend die Verlautbarung des vom Zaya-Konkurrenz-Ausschusse Mistelbach-Laa mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 6 des Landesgesetzes vom 29. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 132, betreffend die Regulierung des Zayabaches in der Mittelstrecke, das ist von der Gemeindegrenze Ebersdorf-Bullendorf aufwärts bis Asparn an der Zaya und von der Gnadendorfer Gemeindewegbrücke aufwärts bis zur Gemeindegrenze Eichenbrunn-Röhrabrunn abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1908, Z. X b-363/21, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbauung des Altenbergbaches im Gebiete der Gemeinde Altenberg.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1908, Z. X b-349/26, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichen Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbauung des Werninger Ortsgrabens und seiner wichtigsten Zuflüsse in der Gemeinde Reichenau.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**